

Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Militär-Zeitung**

Band (Jahr): - (1843)

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-847211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militär - Zeitung.

N^o 11.

Bern, Samstag, den 20. Mai

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bogen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Verfassersfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon.

(Schluß.)

Die Vorschrift des §. 12 des Anhangs der Bataillonschule, daß bei der Angriffskolonnen die Jägerplotone vor dieselbe zusammenrücken sollen, ist von allen die unverständigste Bestimmung: ja sie ist dieses so unverkennbar, daß wir (der Verfasser) sie in Bern nie beobachtet gesehen haben. Der in Nr. 9 der Militärzeitung mitgetheilte Aufsatz „über den Unterricht der Jäger“ hat die Fehlerhaftigkeit dieser Vorschrift so klar nachgewiesen, daß es überflüssig wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren.

Wir halten übrigens dafür, daß, wenn es Ernst gilt, für den Angriff die geschlossene Kolonne häufiger verwendet werden wird, als die vorzugsweise sogenannte Angriffskolonnen, welche bloß aus der Linie, also (nach unserer Voraussetzung) nur aus der seltenern Stellung gebildet werden kann.

Bei dem Viereck sollen sich die Jäger, nach §. 13, zugweise vor die Ecken desselben begeben, und nur die Flanken der vier Glieder der ersten und zweiten, der vierten und fünften Division und um die Führer der Jäger der dritten Division in Masse einen Kreis bilden. Das reglementarische Viereck ist auf fünf Divisionen berechnet und kann gar nicht gebildet werden, wenn weniger Divisionen sind. Da wir die vier Füselirkompagnien einzig als die Masse des Bataillons, somit eine Eintheilung desselben in vier Divisionen annehmen, so folgt, daß wir auch eine ganz andere Formation des Vierecks fordern. Jede Division soll (nach unserer Ansicht) eine Seite desselben bilden und eine Vermehrung der Glieder kann durch die Duplicirung erhalten werden, wenn man nicht vorzieht, oder wenn es die Umstände nicht gestatten, daß die Jäger das dritte Glied bilden. Ein solches Viereck kann sowohl aus der Linie, als aus der geschlossenen Kolonne (der Grundstellung) formirt werden. Ein Hauptübelstand des reglementarischen Vierecks ist gerade auch, daß es nicht aus der Linie, sondern bloß aus der Divisionskolonne gebildet werden kann, also gerade nur aus derjenigen

Stellung, welche an sich schon, als geschlossene Masse, die Hauptvorthelle des Vierecks gewährt.

Wir halten es für sehr fehlerhaft, die Jäger an die Ecken des Vierecks, also außerhalb desselben, aufzustellen. Sie langen im Lauffschritt athemlos an und befinden sich fast immer in einem, wenn auch nur vorübergehenden Zustande von ängstlicher Aufregung, weil sie den Feind, und zwar die Reiterei, im Rücken haben, und vor demselben nicht geflohen, aber gelaufen sind. Nun ist es fast unmöglich, daß sie ihre Stellung gehörig einnehmen; wie bei der Angriffskolonnen werden sie nur stören. Oft wird der Feind mit ihnen anlangen, und ihretwegen darf dann das Viereck nicht feuern.

Wir haben bei Friedensmanövern schon so oft die Erfahrung gemacht, daß die Jäger Unordnung anrichten, sind selbst schon so oft im Falle gewesen, dem einzelnen Jägern ihren Platz anzuweisen, daß wir von der Gefährlichkeit dieses Manövers im Kampfe aufs Lebhafteste überzeugt sind; und wir sind sicher, daß alle denkende Militärs dieselbe Erfahrung gemacht haben. Das Regiment ließ sich ohne Zweifel durch die Lehre von den todtten Winkeln in der Befestigungskunst zu jener Vorschrift verleiten. Allein die Vergleichung ist nicht ganz stichhaltig; das aus Menschen gebildete Viereck ist beweglich und kann sich zu seiner Stellung mehr oder weniger das günstige Terrain auswählen, überdieß kann durch links und rechts Anschlagen der todtte Winkel in ein Kreuzfeuer genommen werden, was gerade den Angriff von dieser Seite erschwert. Aus diesem letztern Grunde namentlich rath daher Pz. (Pöniz) in seinem „Leitfaden der Taktik“ der Reiterei den Angriff auf die Ecken des Vierecks ab.

Wir halten dafür, daß die zum Jägerdienst verwendeten Jäger entweder außerhalb des Vierecks an einem günstigen Orte, am Besten hinter der, der bedrohten entgegengesetzten Fronte, den Igel bilden, oder daß sie in das Viereck selbst hineingezogen werden, wie es bei denjenigen Heeren stattfindet, bei welchen die Jäger das dritte Glied ausmachen; dieser letztere Theil der Alternative wird in jedem Falle hinsichtlich der nicht zum Jägerdienst verwendeten Jäger anzuwenden sein.

Wir finden für die in diesem Aufsatze ausgesprochenen Ansichten eine wichtige Autorität in des Obersten und eidgenössischen Generalquartiermeisters Dufour «Cours de tactique» Chap. II, §. 2. (Seite 73 in der deutschen Uebersetzung).

Eidgenössisches. Die Rechnung über die eidgen. Kriegsfonds von 1842 zeigt eine Einnahme von Grenzgebühren von 264,000 Fr., an Kapitalzinsen 128,000 Fr., eine Ausgabe von circa 270,000 Fr. Der Bestand der Fonds am Ende des Jahres 1842 war an Baarschaft 1,371,000 Fr., an Zinschriften 3,555,000 Fr. Der Voranschlag der Militärausgaben für 1844 beläuft sich auf 284,000 Fr.

— Der Vorort zeigt mit Kreisschreiben vom 29. April sämtlichen Ständen an, daß die eidgen. Militärschule in Thun, unter dem Kommando des eidg. Obersten Hrn. Burthardt, von Basel, am 16. Heumonats eröffnet und am 16. Herbstmonats werde geschlossen werden. In drei Abtheilungen werden die Lehrkurse für das Genie, den Generalstab und die Artillerie abgehalten werden. Der Zutritt zu den sämtlichen Abtheilungen ist unter den reglementarischen Bedingungen auch Freiwilligen jeder Waffengattung gestattet.

Bern. Die Weigerung des eidgenössischen Kriegsraths, dem Stande Bern für das bernische Kantonallager den in Thun befindlichen Pontontrain zu leihen, veranlaßt uns noch zu folgenden Bemerkungen.

Der §. 82 des allgemeinen Militärreglements von 1817 (er ist unverändert in das im Jahr 1841 herausgegebene Reglement übergegangen) schreibt vor: „Diejenigen Kriegsgeräthschaften, deren Lieferung nicht wohl theilweise von den Kantonen gefordert werden kann, werden allmählig auf eidgenössische Rechnung angeschafft. — Unter diese gehören vornämlich: 1. Pontonequipage und allgemeine Bedürfnisse der größern Reserve und Depotparks 2. Der Depot aller dieser Geräthschaften steht unter der Leitung des Kriegsraths. Demselben liegt ob, aus den alljährlich zu seiner Verfügung gestellten Geldern diese Gegenstände — verfertigen zu lassen.“ —

Dieser Vorschrift zu Folge wurde ein Pontontrain angeschafft, und da Zürich, nach dem Reglemente von 1817 einzig Pontonniers lieferte, so war es ganz natürlich, daß derselbe in Zürich untergebracht wurde. Die Regierung dieses Standes erbaute dazu einen Schopf und die Eidgenossenschaft zahlt für den Gebrauch desselben einen Miethzins. Ebenso natürlich ist es, daß die Zürcherischen Pontonniers sich des Pontontrains zuweilen be-

dienen, um sich in ihrem besondern Dienste zu unterrichten, und zwar ohne dafür der Eidgenossenschaft einen Entgelt zu zahlen. Das Alles ist vollkommen recht und es wäre zu tadeln, wenn es anders wäre.

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. Heumonats 1840 wurde nun auch noch dem Stande Aargau die Pflicht auferlegt, eine Pontonnierskompagnie zu liefern. Die 1817 auf 34,000 (und mit der Reserve auf 67,000) Mann berechnete Armee wurde auf 64,000 festgestellt und mit der Landwehr (Reserve) auf etwa 100,000; mit dieser Vermehrung mußte natürlich auch die Vermehrung der Hilfswaffen, insbesondere der Pontonniers, Hand in Hand gehen. Ja, es wird uns wohl Niemand im Ernst bestreiten, daß zwei Kompagnien Pontonniers (zu 100 Mann) bei der Natur unseres Landes, welches auf kleinen Entfernungen durch viele, nicht unbedeutende Flüsse und eine Unzahl meist tiefliegender Bäche durchschnitten ist, selbst für eine Armee von 30,000 Mann nicht ausreichen, wenn sie allein zum Brückenschlagen bestimmt sein sollten. Wir setzen daher voraus, daß man bei der Organisation des Bundesheeres in dieser Beziehung an die fünf Sappeurkompagnien als Aushülfs-Mannschaft gedacht hat, welche zum Wenigsten die Aufgabe haben sollten, den Uebergang über die kleinern Gewässer (Bäche) zu vermitteln. Und deswegen behaupten wir, daß zur Vollständigkeit ihres Unterrichts auch diejenige im Pontonnierdienst gehört. Wie genau verwandt der Dienst beider Waffenarten ist, ergibt sich daraus, daß nunmehr in Oesterreich seit der Einführung des Birago'schen Brückensystems das Pontonnierkorps und das Pionier- (was bei uns das Sappeur-) Korps vereint worden sind. —

Wir sollten glauben, die Vermehrung des Materiellen stehe mit der Vermehrung des Personellen in einem nothwendigen Zusammenhange. Die Anschaffung neuer und mehrerer Ponton- und sonstiger Brückenequipagen ist eine absolute Nothwendigkeit, wenn sich die Schweiz nicht vor der ganzen Welt lächerlich machen will. Und daß bisher der Kriegsrath nicht auf eine solche bei der Tagsatzung angetragen hat, kann nur dann entschuldigt werden, wenn er auf das Resultat des Birago'schen Systemes gewartet hat. Dieses Resultat hat sich nun aber auf eine überaus günstige Weise herausgestellt und verdient überall eingeführt zu werden.

Der Stand Aargau hat an den eidgen. Kriegsrath das Gesuch gerichtet, die von ihm zu stellende Pontonnierskompagnie in die Möglichkeit zu versetzen, gehörig in dem Pontonnierdienste unterrichtet zu werden. Derselbe hat jedoch bisher nicht darauf eintreten wollen, vermuthlich aus dem von uns angegebenen Grunde. Die Forderung Aargaus ist aber gerecht; und wenn von der Tagsatzung die Anschaffung einer zweiten Pontonequipage